

18.08.23

Wi - AIS - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) wurde die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) umgesetzt, soweit öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern) auf Grund von Bundesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften wurden im jeweiligen Fachrecht verpflichtet, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten. Dazu wurden die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), die Patentanwaltsordnung (PAO), das Steuerberatungsgesetz (StBerG), die Wirtschaftsprüferordnung (WPO), die Gewerbeordnung (GewO) und die Handwerksordnung (HwO) geändert.

Die Europäische Kommission erachtet die mit dem vorbezeichneten Gesetz erfolgte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 als nicht ausreichend, soweit die durch das Gesetz geänderten Gesetze lediglich einen Verweis auf die Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 sowie die Vorgabe, dass die Verhältnismäßigkeit auf Grundlage der dort genannten Kriterien zu prüfen ist, enthalten. Zudem fehle in den geänderten Gesetzen die Übernahme der Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958. Da die Europäische Kommission ihre Bedenken der nicht ausreichenden Richtlinienumsetzung im Wege eines Vertragsverletzungsverfahrens (INFR(2021)2212) verfolgt, dient der vorliegende Entwurf der ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 mit dem Ziel, den Bedenken der Europäischen Kommission abzuweichen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die BRAO, die PAO, das StBerG, die WPO, die GewO und die HwO jeweils um eine Anlage ergänzt werden. Diese Anlage soll die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 enthaltenen Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen wiedergeben. Zudem soll sie die relevanten Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 umfassen.

Fristablauf: 29.09.23

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch diesen Entwurf kein Erfüllungsaufwand, der über den Erfüllungsaufwand, der aus dem Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften resultiert, hinausgeht.

F. Weitere Kosten

Keine.

18.08.23

Wi - AIS - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 18. August 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Fristablauf: 29.09.23

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Anlage (zu § 193 Satz 1 und § 195 Satz 1) Gebührenverzeichnis“ durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Anlage 1 (zu § 59a Absatz 4 Satz 1) Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

Anlage 2 (zu § 193 Satz 1 und § 195 Satz 1) Gebührenverzeichnis“.

2. In § 59a Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958“ durch die Wörter „der Anlage 1 zu diesem Gesetz“ ersetzt.
3. In § 193 Satz 1 und § 195 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „2“ eingefügt.
4. Vor der Anlage wird folgende Anlage 1 eingefügt:

„Anlage 1

(zu § 59a Absatz 4 Satz 1)

Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

I. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anlage bezeichnen die Begriffe

1. „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme, die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften direkt oder indirekt an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen;

2. „Berufsqualifikation“ eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird;
3. „geschützte Berufsbezeichnung“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation gebunden ist und bei der bei einer missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung Sanktionen verhängt werden;
4. „vorbehaltene Tätigkeit“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs vorbehalten wird, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

II. Zu prüfende Kriterien

Eine Vorschrift im Sinne des § 59a Absatz 3 Satz 2

1. darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;
2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein; während Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, hierbei ausscheiden, kommen insbesondere in Betracht
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - b) die öffentliche Gesundheit,
 - c) die geordnete Rechtspflege,
 - d) der Schutz der Verbraucher und der sonstigen Dienstleistungsempfänger,
 - e) der Schutz der Arbeitnehmer,
 - f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,
 - g) die Betrugsbekämpfung,
 - h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,
 - i) der Schutz des geistigen Eigentums,
 - j) der Umweltschutz,
 - k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und
 - l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes;

3. muss zur Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses geeignet sein und darf nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen; hierbei sind zu berücksichtigen
- a) die Eigenarten der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und für Dritte;
 - b) die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen, etwa solcher des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen;
 - c) die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel angemessen, kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie solchen Risiken entgegenwirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
 - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz;
 - e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher;
 - f) die Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
 - g) die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit milderer Mitteln zu erreichen; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und den Verbrauchern beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel in Betracht kommen, als eine Tätigkeit einem reglementierten Beruf vorzubehalten;
 - h) die positiven oder negativen Auswirkungen der Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken; hierbei ist insbesondere zu prüfen, wie die Vorschrift in der Kombination mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist; dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:
 - aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und sonstige Formen der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - cc) Vorgaben zur Berufsorganisation, zu Standesregeln und zur Aufsicht;
 - dd) Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation sowie Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, und zwar insbesondere dann, wenn diese den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
 - ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl derjenigen Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;

- ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, an Beteiligungsstrukturen oder an die Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- gg) geografische Beschränkungen, einschließlich solcher Bestimmungen, die den Beruf in einigen Teilen der Bundesrepublik Deutschland in anderer Weise reglementieren als in anderen Teilen;
- hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken;
- ii) Unvereinbarkeitsregeln;
- jj) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- kk) Anforderungen an Sprachkenntnisse, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- ll) Festlegungen zu Mindest- oder Höchstpreisen;
- mm) Anforderungen an die Werbung;
- i) die folgenden Kriterien, sofern sie für die Art oder den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift relevant sind:
 - aa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem reglementierten Beruf erfassten oder ihm vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
 - bb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betroffenen Aufgaben und der Notwendigkeit einer bestimmten Berufsqualifikation der sie wahrnehmenden Personen, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
 - cc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
 - dd) die Eignung der einem bestimmten Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, mit anderen Berufen geteilt zu werden;
 - ee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
 - ff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern verstärken oder verringern können;
- 4. muss, soweit sie spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG enthält, insbesondere auch im Hinblick auf diese Anforderungen verhältnismäßig sein, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen

gewährleistet werden soll und die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst vor allem

- a) automatische vorübergehende Eintragungen oder Pro-forma-Mitgliedschaften bei einer Berufsorganisation im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) vorherige Meldungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, erforderliche Dokumente im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und sonstige gleichwertige Anforderungen;
- c) Gebühren und Entgelte, die vom Dienstleistungserbringer für Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden.“

5. Die bisherige Anlage wird Anlage 2.

Artikel 2

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Anlage (zu § 146 Satz 1 und § 148 Satz 1) Gebührenverzeichnis“ durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Anlage 1 (zu § 52a Absatz 4 Satz 1) Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

Anlage 2 (zu § 146 Satz 1 und § 148 Satz 1) Gebührenverzeichnis“.

2. In § 52a Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958“ durch die Wörter „der Anlage 1 zu diesem Gesetz“ ersetzt.
3. In § 146 Satz 1 und § 148 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „2“ eingefügt.
4. Vor der Anlage wird folgende Anlage 1 eingefügt:

„Anlage 1

(zu § 52a Absatz 4 Satz 1)

Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

I. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anlage bezeichnen die Begriffe

1. „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme, die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften direkt oder indirekt an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist

insbesondere die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen;

2. „Berufsqualifikation“ eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird;
3. „geschützte Berufsbezeichnung“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation gebunden ist und bei der bei einer missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung Sanktionen verhängt werden;
4. „vorbehaltene Tätigkeit“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs vorbehalten wird, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

II. Zu prüfende Kriterien

Eine Vorschrift im Sinne des § 52a Absatz 3 Satz 2

1. darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;
2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein; während Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, hierbei ausscheiden, kommen insbesondere in Betracht
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - b) die öffentliche Gesundheit,
 - c) die geordnete Rechtspflege,
 - d) der Schutz der Verbraucher und der sonstigen Dienstleistungsempfänger,
 - e) der Schutz der Arbeitnehmer,
 - f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,
 - g) die Betrugsbekämpfung,
 - h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,
 - i) der Schutz des geistigen Eigentums,
 - j) der Umweltschutz,
 - k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und

- l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes;
- 3. muss zur Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses geeignet sein und darf nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen; hierbei sind zu berücksichtigen
 - a) die Eigenarten der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und für Dritte;
 - b) die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen, etwa solcher des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen;
 - c) die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel angemessen, kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie solchen Risiken entgegenwirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
 - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz;
 - e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher;
 - f) die Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
 - g) die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit milderer Mitteln zu erreichen; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und den Verbrauchern beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel in Betracht kommen, als eine Tätigkeit einem reglementierten Beruf vorzubehalten;
 - h) die positiven oder negativen Auswirkungen der Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken; hierbei ist insbesondere zu prüfen, wie die Vorschrift in der Kombination mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist; dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:
 - aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und sonstige Formen der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - cc) Vorgaben zur Berufsorganisation, zu Standesregeln und zur Aufsicht;
 - dd) Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation sowie Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, und zwar insbesondere dann, wenn diese den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
 - ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl derjenigen Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder

Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;

- ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, an Beteiligungsstrukturen oder an die Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- gg) geografische Beschränkungen, einschließlich solcher Bestimmungen, die den Beruf in einigen Teilen der Bundesrepublik Deutschland in anderer Weise reglementieren als in anderen Teilen;
- hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken;
- ii) Unvereinbarkeitsregeln;
- jj) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- kk) Anforderungen an Sprachkenntnisse, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- ll) Festlegungen zu Mindest- oder Höchstpreisen;
- mm) Anforderungen an die Werbung;
- i) die folgenden Kriterien, sofern sie für die Art oder den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift relevant sind:
 - aa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem reglementierten Beruf erfassten oder ihm vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
 - bb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betroffenen Aufgaben und der Notwendigkeit einer bestimmten Berufsqualifikation der sie wahrnehmenden Personen, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
 - cc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
 - dd) die Eignung der einem bestimmten Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, mit anderen Berufen geteilt zu werden;
 - ee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
 - ff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern verringern oder verstärken können;
- 4. muss, soweit sie spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der

Richtlinie 2005/36/EG enthält, insbesondere auch im Hinblick auf diese Anforderungen verhältnismäßig sein, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll und die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst vor allem

- a) automatische vorübergehende Eintragungen oder Pro-forma-Mitgliedschaften bei einer Berufsorganisation im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) vorherige Meldungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, erforderliche Dokumente im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und sonstige gleichwertige Anforderungen;
- c) Gebühren und Entgelte, die vom Dienstleistungserbringer für Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden.“

5. Die bisherige Anlage wird Anlage 2.

Artikel 3

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Anlage (zu § 146 Satz 1) Gebührenverzeichnis“ durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Anlage 1 (zu § 86 Absatz 3a Satz 1) Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

Anlage 2 (zu § 146 Satz 1) Gebührenverzeichnis“.

2. In § 86 Absatz 3a Satz 1 werden die Wörter „den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958“ durch die Wörter „der Anlage 1 zu diesem Gesetz“ ersetzt.
3. In § 146 Satz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „2“ eingefügt.
4. Vor der Anlage wird folgende Anlage 1 eingefügt:

„Anlage 1

(zu § 86 Absatz 3a Satz 1)

Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

I. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anlage bezeichnen die Begriffe

1. „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme, die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung

durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften direkt oder indirekt an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen;

2. „Berufsqualifikation“ eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird;
3. „geschützte Berufsbezeichnung“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation gebunden ist und bei der bei einer missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung Sanktionen verhängt werden;
4. „vorbehaltene Tätigkeit“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs vorbehalten wird, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

II. Zu prüfende Kriterien

Eine Vorschrift im Sinne des § 86 Absatz 3 Satz 3

1. darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;
2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein; während Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, hierbei ausscheiden, kommen insbesondere in Betracht
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - b) die öffentliche Gesundheit,
 - c) die geordnete Rechtspflege,
 - d) der Schutz der Verbraucher und der sonstigen Dienstleistungsempfänger,
 - e) der Schutz der Arbeitnehmer,
 - f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,
 - g) die Betrugsbekämpfung,
 - h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,
 - i) der Schutz des geistigen Eigentums,
 - j) der Umweltschutz,

- k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und
 - l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes;
3. muss zur Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses geeignet sein und darf nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen; hierbei sind zu berücksichtigen
- a) die Eigenarten der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und für Dritte;
 - b) die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen, etwa solcher des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen;
 - c) die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel angemessen, kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie solchen Risiken entgegenwirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
 - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz;
 - e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher;
 - f) die Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
 - g) die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit milderer Mitteln zu erreichen; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und den Verbrauchern beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel in Betracht kommen, als eine Tätigkeit einem reglementierten Beruf vorzubehalten;
 - h) die positiven oder negativen Auswirkungen der Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken; hierbei ist insbesondere zu prüfen, wie die Vorschrift in der Kombination mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist; dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:
 - aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und sonstige Formen der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - cc) Vorgaben zur Berufsorganisation, zu Standesregeln und zur Aufsicht;
 - dd) Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation sowie Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, und zwar insbesondere dann, wenn diese den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;

- ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl derjenigen Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;
- ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, an Beteiligungsstrukturen oder an die Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- gg) geografische Beschränkungen, einschließlich solcher Bestimmungen, die den Beruf in einigen Teilen der Bundesrepublik Deutschland in anderer Weise reglementieren als in anderen Teilen;
- hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken;
- ii) Unvereinbarkeitsregeln;
- jj) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- kk) Anforderungen an Sprachkenntnisse, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- ll) Festlegungen zu Mindest- oder Höchstpreisen;
- mm) Anforderungen an die Werbung;
- i) die folgenden Kriterien, sofern sie für die Art oder den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift relevant sind:
 - aa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem reglementierten Beruf erfassten oder ihm vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
 - bb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betroffenen Aufgaben und der Notwendigkeit einer bestimmten Berufsqualifikation der sie wahrnehmenden Personen, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
 - cc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
 - dd) die Eignung der einem bestimmten Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, mit anderen Berufen geteilt zu werden;
 - ee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
 - ff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern verringern oder verstärken können;

4. muss, soweit sie spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG enthält, insbesondere auch im Hinblick auf diese Anforderungen verhältnismäßig sein, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll und die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst vor allem
 - a) automatische vorübergehende Eintragungen oder Pro-forma-Mitgliedschaften bei einer Berufsorganisation im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) vorherige Meldungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, erforderliche Dokumente im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und sonstige gleichwertige Anforderungen;
 - c) Gebühren und Entgelte, die vom Dienstleistungserbringer für Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden.“
5. Die bisherige Anlage wird Anlage 2.

Artikel 4

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Anlage (zu § 122 Satz 1)“ durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Anlage 1 (zu § 57 Absatz 3a Satz 1 und § 57c Absatz 1 Satz 4) Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

Anlage 2 (zu § 122 Satz 1) Gebührenverzeichnis“.
2. In § 57 Absatz 3a Satz 1 werden die Wörter „den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958“ durch die Wörter „der Anlage 1 zu diesem Gesetz“ ersetzt.
3. In § 122 Satz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „2“ eingefügt.
4. Vor der Anlage wird folgende Anlage 1 eingefügt:

„Anlage 1

(zu § 57 Absatz 3a Satz 1 und § 57c Absatz 1 Satz 4)

Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

I. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anlage bezeichnen die Begriffe

1. „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme, die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften direkt oder indirekt an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen;
2. „Berufsqualifikation“ eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird;
3. „geschützte Berufsbezeichnung“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation gebunden ist und bei der bei einer missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung Sanktionen verhängt werden;
4. „vorbehaltene Tätigkeit“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs vorbehalten wird, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

II. Zu prüfende Kriterien

Eine Vorschrift im Sinne des § 57 Absatz 3 Satz 3

1. darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;
2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein; während Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, hierbei ausscheiden, kommen insbesondere in Betracht
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - b) die öffentliche Gesundheit,
 - c) die geordnete Rechtspflege,
 - d) der Schutz der Verbraucher und der sonstigen Dienstleistungsempfänger,
 - e) der Schutz der Arbeitnehmer,
 - f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,
 - g) die Betrugsbekämpfung,
 - h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,
 - i) der Schutz des geistigen Eigentums,
 - j) der Umweltschutz,

- k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und
 - l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes;
3. muss zur Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses geeignet sein und darf nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen; hierbei sind zu berücksichtigen
- a) die Eigenarten der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und für Dritte;
 - b) die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen, etwa solcher des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen;
 - c) die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel angemessen, kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie solchen Risiken entgegenwirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
 - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz;
 - e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher;
 - f) die Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
 - g) die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit milderer Mitteln zu erreichen; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und den Verbrauchern beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel in Betracht kommen, als eine Tätigkeit einem reglementierten Beruf vorzubehalten;
 - h) die positiven oder negativen Auswirkungen der Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken; hierbei ist insbesondere zu prüfen, wie die Vorschrift in der Kombination mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist; dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:
 - aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und sonstige Formen der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - cc) Vorgaben zur Berufsorganisation, zu Standesregeln und zur Aufsicht;
 - dd) Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation sowie Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, und zwar insbesondere dann, wenn diese den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;

- ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl derjenigen Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;
- ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, an Beteiligungsstrukturen oder an die Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- gg) geografische Beschränkungen, einschließlich solcher Bestimmungen, die den Beruf in einigen Teilen der Bundesrepublik Deutschland in anderer Weise reglementieren als in anderen Teilen;
- hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken;
- ii) Unvereinbarkeitsregeln;
- jj) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- kk) Anforderungen an Sprachkenntnisse, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- ll) Festlegungen zu Mindest- oder Höchstpreisen;
- mm) Anforderungen an die Werbung;
- i) die folgenden Kriterien, sofern sie für die Art oder den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift relevant sind:
 - aa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem reglementierten Beruf erfassten oder ihm vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
 - bb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betroffenen Aufgaben und der Notwendigkeit einer bestimmten Berufsqualifikation der sie wahrnehmenden Personen, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
 - cc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
 - dd) die Eignung der einem bestimmten Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, mit anderen Berufen geteilt zu werden;
 - ee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
 - ff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern verringern oder verstärken können;

4. muss, soweit sie spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG enthält, insbesondere auch im Hinblick auf diese Anforderungen verhältnismäßig sein, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll und die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst vor allem
 - a) automatische vorübergehende Eintragungen oder Pro-forma-Mitgliedschaften bei einer Berufsorganisation im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) vorherige Meldungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, erforderliche Dokumente im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und sonstige gleichwertige Anforderungen;
 - c) Gebühren und Entgelte, die vom Dienstleistungserbringer für Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden.“
5. Die bisherige Anlage wird Anlage 2 und in ihr wird nach der Angabe „Anlage (zu § 122 Satz 1“ die Überschrift „Gebührenverzeichnis“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 161 folgende Angabe angefügt:

„Anlage (zu § 36 Absatz 4a Satz 1) Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen“.
2. In § 36 Absatz 4a Satz 1 werden die Wörter „den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958“ durch die Wörter „der Anlage zu diesem Gesetz“ ersetzt.
3. Nach § 161 wird die folgende Anlage angefügt:

„Anlage

(zu § 36 Absatz 4a Satz 1)

Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

I. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anlage bezeichnen die Begriffe

1. „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme, die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften direkt oder indirekt an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist

insbesondere die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen;

2. „Berufsqualifikation“ eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird;
3. „geschützte Berufsbezeichnung“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation gebunden ist und bei der bei einer missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung Sanktionen verhängt werden;
4. „vorbehaltene Tätigkeit“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs vorbehalten wird, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

II. Zu prüfende Kriterien

Eine Vorschrift im Sinne des § 36 Absatz 4 Satz 3

1. darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;
2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein; während Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, hierbei ausscheiden, kommen insbesondere in Betracht
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - b) die öffentliche Gesundheit,
 - c) die geordnete Rechtspflege,
 - d) der Schutz der Verbraucher und der sonstigen Dienstleistungsempfänger,
 - e) der Schutz der Arbeitnehmer,
 - f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,
 - g) die Betrugsbekämpfung,
 - h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,
 - i) der Schutz des geistigen Eigentums,
 - j) der Umweltschutz,
 - k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und

- l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes;
3. muss zur Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses geeignet sein und darf nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen; hierbei sind zu berücksichtigen
- a) die Eigenarten der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und für Dritte;
 - b) die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen, etwa solcher auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen;
 - c) die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel angemessen, kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie solchen Risiken entgegenwirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
 - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz;
 - e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher;
 - f) die Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
 - g) die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit milderer Mitteln zu erreichen; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und den Verbrauchern beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel in Betracht kommen, als eine Tätigkeit einem reglementierten Beruf vorzubehalten;
 - h) die positiven oder negativen Auswirkungen der Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken; hierbei ist insbesondere zu prüfen, wie die Vorschrift in der Kombination mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist; dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:
 - aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und sonstige Formen der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - cc) Vorgaben zur Berufsorganisation, zu Standesregeln und zur Aufsicht;
 - dd) Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation sowie Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, und zwar insbesondere dann, wenn diese den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
 - ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl derjenigen Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder

Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;

- ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, an Beteiligungsstrukturen oder an die Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
 - gg) geografische Beschränkungen, einschließlich solcher Bestimmungen, die den Beruf in einigen Teilen der Bundesrepublik Deutschland in anderer Weise reglementieren als in anderen Teilen;
 - hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken;
 - ii) Unvereinbarkeitsregeln;
 - jj) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
 - kk) Anforderungen an Sprachkenntnisse, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
 - ll) Festlegungen zu Mindest- oder Höchstpreisen;
 - mm) Anforderungen an die Werbung;
 - i) die folgenden Kriterien, sofern sie für die Art oder den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift relevant sind:
 - aa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem reglementierten Beruf erfassten oder ihm vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
 - bb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betroffenen Aufgaben und der Notwendigkeit einer bestimmten Berufsqualifikation der sie wahrnehmenden Personen, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
 - cc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
 - dd) die Eignung der einem bestimmten Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, mit anderen Berufen geteilt zu werden;
 - ee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
 - ff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern verringern oder verstärken können;
4. muss, soweit sie spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der

Richtlinie 2005/36/EG enthält, insbesondere auch im Hinblick auf diese Anforderungen verhältnismäßig sein, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll und die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst vor allem

- a) automatische vorübergehende Eintragungen oder Pro-forma-Mitgliedschaften bei einer Berufsorganisation im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) vorherige Meldungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, erforderliche Dokumente im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und sonstige gleichwertige Anforderungen;
 - c) Gebühren und Entgelte, die vom Dienstleistungserbringer für Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden;
5. muss, soweit sie die Reglementierung eines Berufs des Gesundheitswesens betrifft und Auswirkungen auf die Patientensicherheit hat, insbesondere das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus berücksichtigen.“

Artikel 6

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zur Anlage A wird nach dem Wort „können“ die Angabe „(§ 1 Absatz 2)“ eingefügt.
- b) In der Angabe zur Anlage B wird nach dem Wort „können“ die Angabe „(§ 18 Absatz 2)“ eingefügt.
- c) Die Angaben zur Anlage D werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Anlage D: Art der personenbezogenen Daten in der Handwerksrolle, in dem Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes und in der Lehrlingsrolle sowie in dem Verzeichnis der Sachverständigen

I. Handwerksrolle

II. Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes

III. Lehrlingsrolle

IV. Verzeichnis der Unternehmer

V. Verzeichnis der Sachverständigen

Anlage E: Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (§ 106 Absatz 4 Satz 1)

I. Begriffsbestimmungen

II. Zu prüfende Kriterien“.

2. In § 106 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Die Vorschriften“ durch die Wörter „Vorschriften im Sinne des Absatzes 3 Satz 2“ und die Wörter „den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958“ durch die Wörter „der Anlage E zu diesem Gesetz“ ersetzt.
3. Nach der Anlage D wird die folgende Anlage E angefügt:

„Anlage E

Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen
(§ 106 Absatz 4 Satz 1)

I. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anlage bezeichnen die Begriffe

1. „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme, die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften direkt oder indirekt an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen;
2. „Berufsqualifikation“ eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird;
3. „geschützte Berufsbezeichnung“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation gebunden ist und bei der bei einer missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung Sanktionen verhängt werden;
4. „vorbehaltene Tätigkeit“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs vorbehalten wird, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

II. Zu prüfende Kriterien

Eine Vorschrift im Sinne des § 106 Absatz 3 Satz 2

1. darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;
2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein; während Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, hierbei ausscheiden, kommen insbesondere in Betracht

- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - b) die öffentliche Gesundheit,
 - c) die geordnete Rechtspflege,
 - d) der Schutz der Verbraucher und der sonstigen Dienstleistungsempfänger,
 - e) der Schutz der Arbeitnehmer,
 - f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,
 - g) die Betrugsbekämpfung,
 - h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,
 - i) der Schutz des geistigen Eigentums,
 - j) der Umweltschutz,
 - k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und
 - l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes;
3. muss zur Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses geeignet sein und darf nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen; hierbei sind zu berücksichtigen
- a) die Eigenarten der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und für Dritte;
 - b) die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen, etwa solcher auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen;
 - c) die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel angemessen, kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie solchen Risiken entgegenwirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
 - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz;
 - e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher;
 - f) die Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
 - g) die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit milderer Mitteln zu erreichen; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und den Verbrauchern beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel

in Betracht kommen, als eine Tätigkeit einem reglementierten Beruf vorzubehalten;

- h) die positiven oder negativen Auswirkungen der Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken; hierbei ist insbesondere zu prüfen, wie die Vorschrift in der Kombination mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist; dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:
 - aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und sonstige Formen der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - cc) Vorgaben zur Berufsorganisation, zu Standesregeln und zur Aufsicht;
 - dd) Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation sowie Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, und zwar insbesondere dann, wenn diese den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
 - ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl derjenigen Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;
 - ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, an Beteiligungsstrukturen oder an die Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
 - gg) geografische Beschränkungen, einschließlich solcher Bestimmungen, die den Beruf in einigen Teilen der Bundesrepublik Deutschland in anderer Weise reglementieren als in anderen Teilen;
 - hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken;
 - ii) Unvereinbarkeitsregeln;
 - jj) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
 - kk) Anforderungen an Sprachkenntnisse, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
 - ll) Festlegungen zu Mindest- oder Höchstpreisen;
 - mm) Anforderungen an die Werbung;
- i) die folgenden Kriterien, sofern sie für die Art oder den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift relevant sind:

- aa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem reglementierten Beruf erfassten oder ihm vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
 - bb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betroffenen Aufgaben und der Notwendigkeit einer bestimmten Berufsqualifikation der sie wahrnehmenden Personen, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
 - cc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
 - dd) die Eignung der einem bestimmten Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, mit anderen Berufen geteilt zu werden;
 - ee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
 - ff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern verringern oder verstärken können;
4. muss, soweit sie spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG enthält, insbesondere auch im Hinblick auf diese Anforderungen verhältnismäßig sein, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll und die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst vor allem
- a) automatische vorübergehende Eintragungen oder Pro-forma-Mitgliedschaften bei einer Berufsorganisation im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) vorherige Meldungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, erforderliche Dokumente im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und sonstige gleichwertige Anforderungen;
 - c) Gebühren und Entgelte, die vom Dienstleistungserbringer für Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden;
5. muss, soweit sie die Reglementierung eines Berufs des Gesundheitswesens betrifft und Auswirkungen auf die Patientensicherheit hat, insbesondere das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus berücksichtigen.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) wurde die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) umgesetzt, soweit öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern) auf Grund von Bundesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften wurden im jeweiligen Fachrecht verpflichtet, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten. Dazu wurden die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), die Patentanwaltsordnung (PAO), das Steuerberatungsgesetz (StBerG), die Wirtschaftsprüferordnung (WPO), die Gewerbeordnung (GewO) und die Handwerksordnung (HwO) geändert.

Die Europäische Kommission erachtet die mit dem vorbezeichneten Gesetz erfolgte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 als nicht ausreichend, soweit die durch das Gesetz geänderten Gesetze lediglich einen Verweis auf die Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 sowie die Vorgabe, dass die Verhältnismäßigkeit auf Grundlage der dort genannten Kriterien zu prüfen ist, enthalten. Zudem fehle in den geänderten Gesetzen die Übernahme der Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958. Da die Europäische Kommission ihre Bedenken der nicht ausreichenden Richtlinienumsetzung im Wege eines Vertragsverletzungsverfahrens (INFR(2021)2212) verfolgt, dient der vorliegende Entwurf der ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 mit dem Ziel, den Bedenken der Europäischen Kommission abzuwehren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die BRAO, die PAO, das StBerG, die WPO, die GewO und die HwO jeweils um eine Anlage ergänzt werden. Diese Anlage soll die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 enthaltenen Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen wiedergeben. Zudem soll sie die relevanten Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 umfassen.

III. Alternativen

Keine. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 in deutsches Recht ist zwingend. Die Europäische Kommission hat angekündigt, die aus ihrer Sicht unzureichende Richtlinienumsetzung notfalls auch im Wege einer Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union durchzusetzen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der BRAO (Artikel 1), der PAO (Artikel 2) und des StBerG (Artikel 3) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG). Danach ist der Bund für die Regelungen der Rechtsanwaltschaft und der Rechtsberatung zuständig.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der WPO (Artikel 4), der GewO (Artikel 5) und der HwO (Artikel 6) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Danach ist der Bund für die Regelungen des Rechts der Wirtschaft (unter anderem Handwerk, Gewerbe und Handel) zuständig. Zur Wahrung der Rechtseinheit ist eine bundeseinheitliche Regelung für die getroffenen Regelungen zwingend erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Es liegt im gesamtstaatlichen Interesse und ist zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich, dass die Berufszulassungs- und Berufsausübungsregelungen für Gewerbetreibende und Wirtschaftsprüfer bundeseinheitlich geregelt werden. Denn uneinheitliche landesrechtliche Regelungen würden zu einer Rechtszersplitterung führen. Das mit dem Gesetz angestrebte Ziel eines hohen und bundeseinheitlichen Verbraucherschutzniveaus könnte nicht erreicht werden. Im Übrigen macht auch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich. Zudem sind die Berufszugangs- und -ausübungsregelungen für Gewerbetreibende und Wirtschaftsprüfer bereits nach bestehendem Recht bundeseinheitlich geregelt. Eine einheitliche Regelung dieser in sich geschlossenen Rechtsmaterie durch den Bund ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse auch weiterhin erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Der Entwurf dient der Umsetzung von EU-Recht in deutsches Recht.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen zielen darauf ab, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 umzusetzen. Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist damit nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der menschenwürdigen Arbeit und des Wirtschaftswachstums (SDG 8) dauerhaft tragfähig. Betroffen ist insoweit der Indikator 8.5. a, b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Erwerbstätigenquote). Es sollen unverhältnismäßige Beschränkungen des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung vermieden werden. Damit soll ein Beitrag zu einem funktionsfähigen europäischen Binnenmarkt, insbesondere mit Blick auf einen ungehinderten Dienstleistungsverkehr, geleistet und gleichzeitig sichergestellt werden, dass Transparenz und ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet sind.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Entwurf enthält keine Regelungen, die die Bürgerinnen und Bürger betreffen. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht daher kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Entwurf enthält keine Regelungen, die die Wirtschaft betreffen. Der Wirtschaft entsteht daher kein Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch den Entwurf kein Erfüllungsaufwand, der über den Erfüllungsaufwand, der sich aus dem Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften ergibt, hinausgeht. Die BRAO, die PAO, das StBerG, die WPO, die GewO und die HwO sollen jeweils um eine Anlage, die die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 enthaltenen Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung enthält, ergänzt werden. Zudem sollen in diese Anlage auch die Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 aufgenommen werden. Die vorgenannten Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/958 wurden bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften durch entsprechende Verweise auf die Richtlinie (EU) 2018/958 umgesetzt. Mit dem vorliegenden Entwurf wird lediglich den Bedenken der Europäischen Kommission Rechnung getragen, dass die Verweise nicht ausreichen und Anforderungen ausdrücklich in die BRAO, die PAO, das StBerG, die WPO, die GewO und die HwO übernommen werden sollen. Es entsteht daher kein neuer Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es ergeben sich keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Es sind auch keine gleichstellungspolitischen oder demografischen Auswirkungen zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht angezeigt, da die Inhalte des Gesetzes durch die umzusetzende Richtlinie vorgegeben sind.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 legt die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 18. Januar 2024 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Durchführung und Wirksamkeit der Richtlinie vor, der sich unter anderem auf ihren Geltungsbereich und ihre Effektivität erstreckt. Eine Evaluierung des durch europarechtliche Vorgaben geprägten Gesetzes sollte daher frühestens nach Vorlage des vorgenannten Berichts der Europäischen Kommission erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften wurde die Richtlinie (EU) 2018/958 umgesetzt, soweit öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern) auf Grund von Bundesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen. Die Bundesrechtsanwaltskammer wurde durch § 59a Absatz 3 BRAO (ehemals § 59b Absatz 3 BRAO) verpflichtet, beim Erlass einer Berufsordnung und bei deren Änderung die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 einzuhalten. Daraus resultiert in erster Linie die Pflicht für die Bundesrechtsanwaltskammer, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu dem Beruf des Rechtsanwalts oder dessen Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der Richtlinie (EU) 2018/958). Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt. § 59a Absatz 4 Satz 1 BRAO (ehemals § 59b Absatz 4 Satz 1 BRAO) regelt daher, dass die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu prüfen sind.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung, die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt sind, in eine neue Anlage 1 zur BRAO übernommen werden (siehe Nummer 4). § 59a Absatz 4 Satz 1 BRAO muss entsprechend angepasst werden, so dass eine berufsregelnde Vorschrift nunmehr anhand der „in Anlage 1 zu diesem Gesetz“ festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist. Inhaltlich entspricht das der bisherigen Prüfung der in den Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 4

Es wird eine neue Anlage 1 eingefügt. In diese neue Anlage 1 werden die Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung, die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt sind, übernommen. Anhand dieser Kriterien hat die Bundesrechtsanwaltskammer wegen des Verweises in § 59a Absatz 4 Satz 1 BRAO auf die Anlage 1 neue oder geänderte Vorschriften, die den Zugang zu dem Beruf des Rechtsanwalts oder dessen Ausübung beschränken, auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Zudem werden in die neue Anlage 1 die für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevanten Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 übernommen.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Artikel 2 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften wurde die Richtlinie (EU) 2018/958 umgesetzt, soweit öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern) auf Grund von Bundesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen. Die Patentanwaltskammer wurde durch § 52a Absatz 3 PAO (ehemals § 52b Absatz 3 PAO) verpflichtet, beim Erlass einer Berufsordnung und bei deren Änderung die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958

einzuhalten. Daraus resultiert in erster Linie die Pflicht für die Patentanwaltskammer, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu dem Beruf des Patentanwalts oder dessen Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der Richtlinie (EU) 2018/958). Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt. § 52a Absatz 4 Satz 1 PAO regelt daher, dass die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu prüfen sind.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung, die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt sind, in eine neue Anlage 1 zur PAO übernommen werden (siehe Nummer 4). § 52a Absatz 4 Satz 1 PAO muss entsprechend angepasst werden, so dass eine berufsregelnde Vorschrift nunmehr anhand der „in Anlage 1 zu diesem Gesetz“ festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist. Inhaltlich entspricht das der bisherigen Prüfung der in den Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 4

Es wird eine neue Anlage 1 eingefügt. In diese neue Anlage 1 werden die Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung, die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt sind, übernommen. Anhand dieser Kriterien hat die Patentanwaltskammer wegen des Verweises in § 52a Absatz 4 Satz 1 PAO auf die Anlage 1 neue oder geänderte Vorschriften, die den Zugang zu dem Beruf des Patentanwalts oder dessen Ausübung beschränken, auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Zudem werden in die neue Anlage 1 die für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevanten Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 übernommen.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Artikel 3 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften wurde die Richtlinie (EU) 2018/958 umgesetzt, soweit öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern) auf Grund von Bundesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen. Die Bundessteuerberaterkammer wurde durch § 86 Absatz 3 StBerG verpflichtet, beim Erlass der Satzung und bei deren Änderung die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 einzuhalten. Daraus resultiert in erster Linie die Pflicht für die Bundessteuerberaterkammer, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu dem Beruf des Steuerberaters oder dessen Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der Richtlinie (EU) 2018/958). Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt. § 86 Absatz 3a Satz 1 StBerG regelt daher, dass

die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu prüfen sind.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung, die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt sind, in eine neue Anlage 1 zum StBerG übernommen werden (siehe Nummer 4). § 86 Absatz 3a Satz 1 StBerG muss entsprechend angepasst werden, so dass eine berufsregelnde Vorschrift nunmehr anhand der „in Anlage 1 zu diesem Gesetz“ festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist. Inhaltlich entspricht das der bisherigen Prüfung der in den Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 4

Es wird eine neue Anlage 1 eingefügt. In diese neue Anlage 1 werden die Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung, die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt sind, übernommen. Anhand dieser Kriterien hat die Bundessteuerberaterkammer wegen des Verweises in § 86 Absatz 3a Satz 1 StBerG auf die Anlage 1 neue oder geänderte Vorschriften, die den Zugang zu dem Beruf des Steuerberaters oder dessen Ausübung beschränken, auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Zudem werden in die neue Anlage 1 die für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevanten Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 übernommen.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Artikel 4 (Änderung Wirtschaftsprüferordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften wurde die Richtlinie (EU) 2018/958 umgesetzt, soweit öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern) auf Grund von Bundesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen. Die Wirtschaftsprüferkammer wurde durch die neuen Sätze 2 und 3 sowohl in § 57 Absatz 3 als auch in § 57c Absatz 1 WPO verpflichtet, sowohl beim Erlass einer Berufssatzung als auch beim Erlass einer Satzung für Qualitätskontrolle sowie bei deren Änderungen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 einzuhalten. Daraus resultiert in erster Linie die Pflicht für die Wirtschaftsprüferkammer, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu den Berufen des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der Richtlinie (EU) 2018/958). Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt. § 57 Absatz 3a Satz 1 WPO – auf den § 57c Absatz 1 Satz 4 WPO verweist – regelt daher, dass die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu prüfen sind.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung, die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt sind, in eine neue Anlage 1

zur WPO übernommen werden (siehe Nummer 4). § 57 Absatz 3a Satz 1 WPO muss entsprechend angepasst werden, so dass eine berufsregelnde Vorschrift nunmehr anhand der „in Anlage 1 zu diesem Gesetz“ festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist. Inhaltlich entspricht das der bisherigen Prüfung der in den Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 4

Es wird eine neue Anlage 1 eingefügt. In diese neue Anlage 1 werden die Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung, die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt sind, übernommen. Anhand dieser Kriterien hat die Wirtschaftsprüferkammer wegen des Verweises in § 57 Absatz 3a Satz 1 und § 57c Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 57 Absatz 3a Satz 1 WPO auf die Anlage 1 neue oder geänderte Vorschriften, die den Zugang zu den Berufen des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers oder deren Ausübung beschränken, auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Zudem werden in die neue Anlage 1 die für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevanten Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 übernommen.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Artikel 5 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften wurde die Richtlinie (EU) 2018/958 umgesetzt, soweit öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern) auf Grund von Bundesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Satzungen nach § 36 Absatz 4 GewO erlassen können, wurden durch die neuen Sätze 2 und 3 in § 36 Absatz 4 GewO verpflichtet, beim Erlass einer Satzung zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und bei deren Änderung die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 einzuhalten. Daraus resultiert in erster Linie die Pflicht für die zuständigen Stellen, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu den Berufen des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der Richtlinie (EU) 2018/958). Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt. § 36 Absatz 4a Satz 1 GewO regelt bisher, dass die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu prüfen sind.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung, die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt sind, in eine neue Anlage zur GewO übernommen werden (siehe Nummer 3). § 36 Absatz 4a Satz 1 GewO muss entsprechend angepasst werden, so dass eine berufsregelnde Vorschrift nunmehr anhand der „in der Anlage zu diesem Gesetz“ festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu

prüfen ist. Inhaltlich entspricht das der bisherigen Prüfung der in den Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien.

Zu Nummer 3

Es wird eine neue Anlage angefügt. In diese neue Anlage werden die Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung, die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt sind, übernommen. Anhand dieser Kriterien haben die Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nach § 36 Absatz 4 GewO Satzungen erlassen können, wegen des Verweises in § 36 Absatz 4a Satz 1 GewO auf die Anlage neue oder geänderte Vorschriften, die den Zugang zu den Berufen des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder deren Ausübung beschränken, auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Zudem werden in die neue Anlage 1 die für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevanten Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 übernommen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Handwerksordnung)

Zu Nummer 1

Die Neufassung der Angaben zu Anlage A und Anlage B erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen. Die Neufassung der Angabe zu Anlage D dient der Vereinheitlichung. Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften wurde die Richtlinie (EU) 2018/958 umgesetzt, soweit öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern) auf Grund von Bundesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen. Die Handwerkskammern wurden durch den neuen § 106 Absatz 3 Satz 1 und 2 HwO verpflichtet, beim Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen oder bei deren Änderung die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 einzuhalten. Daraus resultiert in erster Linie die Pflicht für die Handwerkskammern, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu den Handwerksberufen beziehungsweise zu dem Beruf des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der Richtlinie (EU) 2018/958). Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt. § 106 Absatz 4 Satz 1 HwO regelt daher, dass die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu prüfen sind.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung, die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt sind, in eine neue Anlage E zur HwO übernommen werden (siehe Nummer 3). § 106 Absatz 4 Satz 1 HwO muss entsprechend angepasst werden, dass eine berufsregelnde Vorschrift nunmehr anhand der „in Anlage E zu diesem Gesetz“ festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist. Inhaltlich entspricht das der bisherigen Prüfung der in den Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien.

Zu Nummer 3

Es wird eine neue Anlage E angefügt. In diese neue Anlage werden die Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung, die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt sind, übernommen. Anhand dieser Kriterien haben die Handwerkskammern wegen des Verweises in § 106 Absatz 4 Satz 1 HwO auf die Anlage E neue oder geänderte Vorschriften, die den Zugang zu den Handwerksberufen beziehungsweise zu dem Beruf des

öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder deren Ausübung beschränken, auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Zudem werden in die neue Anlage 1 die für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevanten Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 übernommen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt. Das Gesetz soll in Anbetracht des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens so zügig wie möglich in Kraft treten.